

II-4645 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/32-Parl/78

Wien, am 22. Jänner 1979

An die
PARLAMENTS-DIREKTION

Parlament

1017 W I E N

2199/AB

1979 -01- 23

zu 2198/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2198/J-NR/78, betreffend Vollziehung des Tierversuchsgesetzes, die die Abgeordneten Dr. BROESIGKE und Genossen am 23.11.1978 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Gemäß § 12 Abs.2 des Bundesgesetzes vom 7. März 1974, betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz), BGBl.Nr. 184, ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nur in den Angelegenheiten des § 1 lit.a betraut. Aus diesem Grunde kann zu der vorliegenden parlamentarischen Anfrage nur hinsichtlich der Tierversuche in den Angelegenheiten des Hochschulwesens Stellung genommen werden.

ad 1.)

Anträge auf Bewilligung von Tierversuchen sind grundsätzlich mittels eines eigens dafür aufgelegten Antragsformulars, das einen speziellen Fragenkatalog enthält, beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu stellen.

Diese Anträge werden sodann in jedem Fall der Kommission für Tierversuchsangelegenheiten zur Prüfung und Stellungnahme, ob die im § 3 Abs.2 Z.1 bis 5 des Tierversuchsgesetzes geforderten Voraussetzungen gegeben sind, übermittelt. Die Beurteilung, ob die Versuchsziele durch alternative Methoden bzw. Verfahren erreichbar sind, obliegt daher nicht dem Bewilligungswerber, sondern der im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingesetzten Kommission für Tierversuchsangelegenheiten; dieser Kommission gehören in der Mehrzahl Universitätsprofessoren der Veterinärmedizinischen Universität Wien sowie Universitätsprofessoren der Medizinischen Fakultäten und auch zwei Vertreter von Tierschutzverbänden an. Die Stellungnahme der Kommission für Tierversuchsangelegenheiten wird dann vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bei der Entscheidung über den jeweiligen Antrag entsprechend berücksichtigt.

ad 2.)

Zur Erlassung von Richtlinien für alle Behörden, die mit der Vollziehung des Tierversuchsgesetzes betraut sind, ist das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nicht zuständig.

Im Bereich der Universitäten wird jeder einzelne Bewilligungsantrag durch die der Kommission für Tierversuchsangelegenheiten angehörenden Sachverständigen auch im Hinblick auf mögliche alternative Methoden und Verfahren geprüft, wodurch eine optimale Anpassung an die verschiedenartigen Versuchsvorhaben ermöglicht wird.

ad 3.)

Mit der Vollziehung des Tierversuchsgesetzes im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sind rechtskundige Beamte im Zusammenwirken mit den der Kommission für Tierversuchsangelegenheiten angehörenden Sachverständigen befaßt.

